



Staatskanzlei des Kantons Bern, z.H. des Regierungsrates

**Wahlbeschwerde gemäss Art. 88 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)**

gegen die Stadt Biel / Vorbereitung der Nationalratswahlen in der Stadt Biel /  
Ungleichbehandlung der Liste 10 GrünAlternativen GPB-DA bei der politischen Plakatierung

von

- GrünAlternative GPB-DA, durch die Ungleichbehandlung betroffene Wahlliste
- Luzius Theiler, betroffen als Stimmbürger

beide Luternauweg 8 in 3006 Bern

**Formelles:**

Die Beschwerdeberechtigungen als bei an den Nationalratswahlen teilnehmender betroffener Liste sowie als in kantonalen und schweizerischen Angelegenheiten stimmberechtigter Bürger sind offenkundig

In ihrem Schreiben (Beilage 2) weigerte sich die Stadt Biel, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, weil „kein Rechtsanspruch“ auf Plakatierung bestehe. Gerade um diesen Rechtsanspruch geht es aber in dieser Beschwerde. Da Wahlbeschwerden speditiv zu erledigen sind, betrachten wir den Brief der Stadt Biel dennoch als Verfügung.

**Materielles:**

Am 26. August erkundigte sich der Beschwerdeführer im Namen der GPB-Da telefonisch bei der Stadtkanzlei Biel nach den Bedingungen für die politische Plakatierung auf den Politständen der Stadt Biel. Der Beschwerdeführer erhielt die Antwort, die Frist zur Anmeldung sei bereits am 8. August abgelaufen. „Vor etwa 2 Monaten“ sei diese Frist im Bieler Amtsanzeiger publiziert worden. Dieses Vorgehen ist für eine grosse Berner Gemeinde völlig unüblich und widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung. Die Stadt Bern etwa hat nach Eingabe der Listen korrekt allen teilnehmenden Parteien die Anmeldefrist für den Plakataushang mitgeteilt. In anderen grösseren Gemeinden läuft die Anmeldefrist noch bis gegen Mitte September. Dass einige kleinere Gemeinden nur die „Ortsparteien“ berücksichtigen wollen und wir deshalb an das zuständige Regierungsstatthalteramt gelangen müssen, macht die Sache für Biel nicht besser. Da es sich um kantonale Wahlen in einem einzigen Wahlkreis handelt, genügt eine Publikation im Bieler Amtsanzeiger nicht.

Zwar kann die Stadt Biel gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bieler Plakatierungsverordnung eine Anmeldefrist setzen. Diese muss jedoch so publiziert werden, dass nicht in Biel ansässige Parteien nicht diskriminiert werden. Abs. 3 von Art. 8 PlkV besagt denn auch, dass die

Stadtkanzlei bei der Bestimmung der Anmeldefrist gemäss Absatz 2 die Koordination mit der Anmeldung zum gemeinsamen Versand des Wahlmaterials anstrebt. Eine solche Koordination beinhaltet auch die Publikation des Anmeldetermins. Beim gemeinsamen Wahlversand wurde der Anmeldetermin von der Staatskanzlei allen interessierten Parteien frühzeitig mitgeteilt. Es wäre ein Leichtes gewesen, dies für den Plakataushang ebenso zu handhaben. Für den frühen Anmeldetermin (noch vor dem Abgabetermin für die Listen!) gibt es im Übrigen keinen sachlichen Grund. Die Verteilung der für die Wahlwerbung kontingentierten kommerziellen Plakatstellen der APG ist bis heute noch nicht erfolgt.

Diese Erwägungen haben wir mit Brief vom 31. August 2011 der Stadt Biel mitgeteilt verbunden mit einem formellen Gesuch um Zulassung zur politischen Plakatierung (Beilage 1). Mit Brief vom 6. September 2011 lehnte die Stadtkanzlei Biel dieses Gesuch ab. Sie argumentiert dabei hauptsächlich damit, die Stadt sei nicht verpflichtet, kostenlose Plakatstellen zur Verfügung zu stellen, es handle sich vielmehr um ein freiwilliges Angebot. Jede Gemeinde könne ihr eigenes Verfahren für die unentgeltliche politische Plakatierung wählen.

Diese Aussage wird von uns nicht bestritten. Wenn jedoch eine Gemeinde eine solche öffentliche Dienstleistung anbietet, dann ist sie nach dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot verpflichtet, im Rahmen des von ihr gewählten Verfahrens alle Listen gleich zu behandeln. Ist die Anzahl der Plakatstellen - aus welchen Gründen immer - strikt begrenzt, dann sind die vorhandenen Stellen unter die nach gebührender Information angemeldeten Listen zu verteilen bzw. wie in Biel zu verlosen. Ein rechtlich grundlegender Unterschied zur Regelung in der Stadt Bern existiert entgegen der Behauptung der Stadtkanzlei Biel nicht. Das Berner Reklamereglement legt bloss das Verfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts fest, an das die Stadt Biel ebenfalls gebunden ist.

Wie wenig ernst die Stadt Biel das Gleichbehandlungsgebot nimmt, geht aus dem Passus des Briefes hervor, wonach es sei nicht ersichtlich, inwiefern das Gleichbehandlungsgebot vorliegend verletzt sein sollte, da ja die Möglichkeit, auf Bieler Boden Wahlwerbung zu machen, „allen Parteien und Gruppierungen gleichermaßen offen stehe“. „Einzig das freiwillige Angebot der unentgeltlichen Plakatierung“ werde beschränkt. Natürlich kann eine kostenlose Werbemöglichkeit nicht mit einer kostenpflichtigen Möglichkeit gleichgesetzt werden. Finanziell schwache Gruppierungen sind auf die kostenlosen Werbemöglichkeiten angewiesen. Zudem geht es nicht nur um die Kosten. Aus der Tradition und dem Beachtungsgrad der Politständer hat sich ergeben, dass in den Augen vieler Wählerinnen und Wähler nur diejenigen Parteien, die auf den Ständern vertreten sind, bei den Wahlen „dabei“ sind.

Aus den dargelegten Gründen ist die angefochtene Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Art und Umfang geeignet, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

GrünAlternative GPB-DA

Luzius Theiler